

Benutzungsordnung für das Städtische Stadion Nattenberg

§ 1

Benutzung

- (1) Das Stadion steht den sporttreibenden Vereinen, den Schulen und der Polizei aus der Stadt Lüdenscheid sowie den in Lüdenscheid stationierten Streitkräften zur Verfügung.
- (2) In besonderen Fällen können auch sonstige Benutzer zugelassen werden.
- (3) Ein Anspruch auf Benutzung des Stadions besteht nicht.

§ 2

Genehmigung

- (1) Die Benutzung des Stadions bedarf der Genehmigung der Stadt Lüdenscheid - Sportamt -.
- (2) Anträge auf Benutzung des Stadions sind an die Stadt Lüdenscheid - Sportamt - zu richten.
- (3) Für die regelmäßige Benutzung des Stadions stellt die Stadt Lüdenscheid - Sportamt - einen Belegungsplan auf.
- (4) Das Stadion darf erst benutzt werden, wenn die Stadt Lüdenscheid - Sportamt - die erforderlichen Genehmigungen erteilt hat.
- (5) Die Stadt Lüdenscheid - Sportamt - ist unverzüglich zu unterrichten, wenn auf die Inanspruchnahme des Stadions verzichtet wird.

§ 3

Veranstaltungen

- (1) Die Veranstalter haben bei jeder Benutzung des Stadions insbesondere bei Veranstaltungen mit Zuschauern, Platzordner in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die Benutzung des Lautsprechers bedarf der Genehmigung der Stadt Lüdenscheid - Sportamt -. Den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Lüdenscheid - Sportamt - ist Folge zu leisten.
- (3) Für die Durchführung von Reklame bei Sportveranstaltungen ist ausschließlich die Stadt Lüdenscheid - Sportamt - bzw. die von ihr beauftragte Firma zuständig.

§ 4

Behandlung der Anlagen

- (1) Die Anlagen sind von allen Benutzern pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Stadt Lüdenscheid - Sportamt - kann die Benutzung der Rasenplätze und der Leichtathletikanlagen aus besonderen Gründen, z. B. nach schädigenden Witterungseinflüssen, untersagen.
- (3) Den Anordnungen der Dienstkräfte der Stadt Lüdenscheid -Sportamt-, insbesondere der Platzwarte, ist Folge zu leisten.
- (4) Wer gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder Anordnungen der Beauftragten der Stadt Lüdenscheid - Sportamt - verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 5

Verkaufsstände

- (1) Der Verkauf von Waren aller Art von standfesten oder beweglichen Verkaufsständen aus bedarf der Genehmigung der Stadt Lüdenscheid - Sportamt -. Dasselbe gilt für die Verteilung von Druckerzeugnissen. Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken sind nicht gestattet.
- (2) Der Ausschank von Bier kann von Fall zu Fall aus besonderen Anlässen gestattet werden, bedarf jedoch der **besonderen** Genehmigung der Stadt Lüdenscheid - Sportamt -.
- (3) Anträge auf Erteilung von entsprechenden Genehmigungen sind jeweils eine Woche vor der Veranstaltung an die Stadt Lüdenscheid - Sportamt - zu richten.

§ 6

Haftung

- (1) Für sämtliche Schäden, die an den Stadionanlagen entstehen, haften die Verursacher.
- (2) Alle Schäden sind vom Veranstalter und Benutzer unverzüglich der Stadt Lüdenscheid - Sportamt - zu melden. Unterbleibt die Anzeige, so haften die Veranstalter und Benutzer auch für den aus der Unterlassung entstehenden Schaden.

§ 7

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle mit der Benutzung des Stadions zusammenhängenden Ansprüche ist Lüdenscheid.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.12.1972 in Kraft.

Lüdenscheid, 13.11.1972

Der Stadtdirektor

Castner